

## **Änderungen beim Sonn- und Feiertagsfahrverbot**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 StVO dürfen an Sonn- und Feiertagen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht verkehren. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Anhänger hinter Lkw, wobei hier keine Gewichtsbeschränkung gilt. Nach der Ferienreiseverordnung gilt für diese Fahrzeuge und Gespanne ein streckenbezogenes Verbot in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Obwohl die gesetzlichen Ausnahmen enge Grenzen ziehen, hat der Lkw-Verkehr an diesen Verbotstagen erheblich zugenommen. Hintergrund dieser Situation ist, dass nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO gebührenpflichtige Ausnahmen im Einzelfall erteilt werden können, die über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen der Ausnahmen hinausgehen. Von dieser Möglichkeit haben die zuständigen Behörden in den Ländern in höchst unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Die Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen ist sehr hoch, da die Gebühren hierfür weit unter den erzielten Mehreinnahmen liegen.

Bereits im Jahre 2006 mahnte Bundesverkehrsminister Tiefensee auf der Verkehrsministerkonferenz seine Länderkollegen, mit der Vergabe der Ausnahmegenehmigung restriktiv umzugehen. Diese Kritik wiederholte er auch in einem Beitrag für die ADAC-Motorwelt.

Die Verkehrsministerkonferenz beauftragte daraufhin eine Länder-Arbeitsgruppe mit einer Bestandsaufnahme und Ausarbeitung entsprechender Verwaltungsvorschriften zur StVO. Ziel war ein einheitliches und restriktives Genehmigungsverfahren. Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Vereinbarung zur übereinstimmenden Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO wurde von der Verkehrsministerkonferenz vom 9./10.10.2007 in Merseburg einstimmig gebilligt. Diese bildet nunmehr die Grundlage für die Arbeit der Straßenverkehrsbehörden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, ohne dass § 30 StVO oder dessen Verwaltungsvorschriften geändert wurden. Durch entsprechende Erlasse haben die zuständigen Verkehrsminister der Länder ihre Behörden angewiesen, bei der Genehmigungspraxis die ausgearbeiteten Kriterien zu beachten.

Folgende Regelungen sind hervorzuheben, da sie teilweise auch vom Wortlaut des § 30 Abs. 3 StVO abweichen. Insoweit stellen die Erlasse der Länderverkehrsminister eine Regelung sui generis dar.

### **Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot**

Nicht mehr unter das Sonn- und Feiertagsfahrverbot fallen danach:

- Schaustellerfahrzeuge, auch mit Anhänger
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen
- **Wohnwagenanhänger** und **Anhänger**, die zu **Sport- und Freizeitwecken** hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

Die aufgezählten Fahrzeuge sind generell nicht mehr vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffen; für sie entfällt zukünftig das Ausnahmegenehmigungsverfahren!

### **Definition „Dringlichkeit“ der Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 46 StVO**

Nach dem obengenannten Beschluss ist die Beförderung der folgenden Waren nunmehr grundsätzlich als dringlich einzustufen:

- Lebende Tiere
- Schnittblumen und lebende Pflanzen
- Frische, leicht verderbliche Lebensmittel, sofern sie nicht bereits freigestellt sind
- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag
- Waren zum termingerechten Be- oder Entladen von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf Straßen aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist

- Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen
- Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit den genannten Fahrten stehen

### **Dringlichkeitsprüfung**

Für alle anderen Fahrten und Güter ist eine spezielle Dringlichkeitsprüfung im Einzelfall durchzuführen. Als Kriterien sind dabei entweder ein öffentliches Interesse an der Beförderung im Verbotszeitraum zu beachten oder dass die Nichterteilung einer Genehmigung für den Antragsteller eine unbillige Härte darstellen würde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beförderung außerhalb des Verbotszeitraums oder mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Dauerausnahmegenehmigungen sind nur noch in Sonderfällen zu erteilen. Die Erforderlichkeit des Transports ist dabei über den gesamten Geltungszeitraum hinweg nachzuweisen.

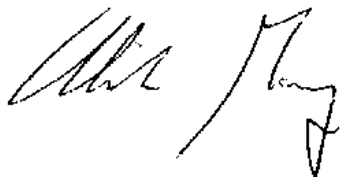
Durch die einheitliche Regelung soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass eine Ausnahmegenehmigung aus wirtschaftlichen oder wettbewerblichen Gründen erteilt wird.

### **Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung**

Bei der Ausstellung der Ausnahmegenehmigung hat die Behörde zu beachten, dass zugelassene Güter – soweit möglich – einzeln aufzuführen sind. Die Behörde kann die Zuladung anderer Güter bis zu einer Grenze von höchstens 10% der Gesamtladung zulassen.

Zum Nachweis der Ausnahmegenehmigung reicht es aus, wenn der Fahrer eine Ablichtung des Bescheids, insbesondere als Fax, mitführt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ulrich May  
Leiter Interessenvertretung Recht